

Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 28195 Bremen
Senatskanzlei
Postfach 10 25 20
28025 Bremen

Auskunft erteilt:
Martin Gehrig
Zimmer 309
T +49 421 361 58539
E-Mail: martin.gehrig@justiz.bremen.de
Zeichen Ihres Schreibens
14
Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/1033/003-228346/2025
Bremen, 04.09.2025

Ihr Schreiben vom 01.09.2025 - Beratungsanfrage gem. § 7 Absatz 4 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

Sehr geehrter Herr Ilgner,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 01.09.2025 und beantworte die Fragen des Beirates Hemelingen wie folgt:

1. „Ist die Sicht des Beirates korrekt, dass Ressorts bei fristgerechter Einladung zu Themen mit Bezug zum Beiratsbereich gem. §7 Abs.1 Nr. 2 zur Teilnahme und Entsendung von Referent:innen verpflichtet sind [...]?“

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (BOG) wird der Beirat auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner gesetzlichen Mitglieder zu Sachthemen mit Bezug auf den Beiratsbereich (1.) über das Ortsamt Anfragen an die fachlich zuständigen senatorischen Behörden richten

oder (2.) über die fachlich zuständige senatorische Behörde einzuladende Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stellen oder Sachverständige in einer Beiratssitzung anhören. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 BOG sind die zuständigen Stellen über die fachlich zuständige senatorische Behörde zur Auskunft verpflichtet. Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 ist die Auskunft innerhalb eines Monats zu erteilen; die Frist kann im Einvernehmen mit dem Beirat verlängert werden (§ 7 Abs. 1 S. 4 BOG). Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 sind die zuständigen Stellen verpflichtet, in Absprache mit dem Beirat oder Ortsamt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung des Beirates zu entsenden (§ 7 Abs. 1 S. 5 BOG). Die Einladung zur Anhörung ist mindestens 3 Wochen vor der Beiratssitzung der fachlich zuständigen senatorischen Behörde zu übersenden (§ 7 Abs. 1 S. 6 BOG). In der Einladung sind die Sachthemen, zu denen die Anhörung erfolgen soll, hinreichend konkret zu benennen (§ 7 Abs. 1 S. 7 BOG).

Im Wesentlichen kommt es bei der Beantwortung der Frage auf das Verhältnis der beiden Varianten in § 7 Abs. 1 S. 1 BOG an. In der Gesetzesbegründung (L-Drs. 19/827 S) heißt es dazu:

„Ist eine schriftliche Beantwortung nicht ausreichend und wird dies nachvollziehbar begründet, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der fachlich zuständigen senatorischen Behörde beziehungsweise eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer nachgeordneten Dienststelle zur Anhörung in eine Beiratssitzung eingeladen werden. Damit die fachlich zuständige senatorische Behörde einen zentralen Überblick über die Anträge und Beschlüsse der Beiräte erhält, soll die Einladung von Vertreterinnen und Vertretern nachgeordneter Dienststellen über die fachlich zuständige senatorische Behörde erfolgen. Aufgrund knapper Personalressourcen sind vorherige Terminabsprachen erforderlich, daher wird eine Einladungsfrist von vier Wochen eingeführt. Zur besseren Vorbereitung der Referentinnen und Referenten müssen die Sachthemen, zu denen diese angehört werden sollen, hinreichend konkret benannt werden.“

Daraus wird der Wille des Gesetzgebers erkennbar, dass eine schriftliche Beantwortung zunächst Vorrang hat und die Anhörung von Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stelle in der Beiratssitzung nur dann in Betracht kommen soll, wenn die schriftliche Beantwortung nicht ausreichend ist und dies nachvollziehbar begründet wird. Eine fristgerechte Einladung zu Themen mit Bezug zum Beiratsbereich nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BOG reicht daher allein nicht aus, um eine Verpflichtung zur Teilnahme und Entsendung von Referentinnen und Referenten zu begründen.

2. „[...] ist dies beim Thema „Gemeinschaftsverpflegung in Schulen und Kitas im Stadtteil Hemelingen“ anzuwenden?“

Die Frage wird hier so verstanden, dass der Beirat Hemelingen wissen möchte, ob – unter Erfüllung der unter 1. genannten Voraussetzungen – eine Entsendung bei dem Thema „Gemeinschaftsverpflegung in Schulen und Kitas“ zum Beirat Hemelingen in Betracht kommt bzw. ob es sich dabei um ein Sachthema mit Bezug auf den Beiratsbereich i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 1 BOG handelt.

Dass dürfte dann zu bejahen sein, wenn es einen konkreten kommunalpolitischen Bezug zum Stadtteil Hemelingen gibt.¹ Davon dürfte auszugehen sein, wenn es um Modelle der Essensversorgung in Schulen und Kitas im Stadtteil Hemelingen geht. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 BOG wird die Entwicklung der Schulen und Kindertagesbetreuung im Stadtteil dem Beteiligungsrecht der Beiräte zugeordnet. Die Frage, wie die Gemeinschaftsverpflegung in Schulen und Kitas erfolgt und wie die örtlichen bzw. räumlichen Voraussetzungen dafür zu gestalten sind, dürfte maßgeblich den Themenbereich der Entwicklung von Schulen und Kindertagesbetreuung im jeweiligen Stadtteil betreffen. So ist etwa für die Auswahl neuer Kita-Träger, an der die Beiräte beteiligt werden, offenbar von Belang, inwieweit die Träger Essen aus eigenen Küchen oder von Caterern anbietet. Gleiches dürfte für Schulen gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gehrig

¹ Bei einer Entsendung (wie auch bei einer schriftlichen Auskunft) kann die Senatorin für Kinder und Bildung lediglich als Kommunalbehörde (nicht aber als Landesbehörde) Auskunft geben. Das OBG kann als Ortsgesetz keine Pflichten des Landes begründen (vgl. auch § 5 Abs. 3 OBG).